

Anzeiger-Blatt

Erscheint: Mittwochs und Samstags und kostet monatlich 40 Pfennige frei ins Haus gebracht, in der Expedition abgeh. monatlich 35 Pfennige.

für die Stadt Hofheim a. Taunus

Druck und Verlag von R. Messerschmidt, Hofheim am Taunus.
Expedition: Neuer Weg 6.

Preis für Inserate die 5spaltene Zeile oder deren Raum 10 Pfennige. für den Inhalt verantwortlich: R. Messerschmidt.

Anzeiger für die Gemeinden Kriftel, Marxheim u. Lorschbach.

Nr. 78

Samstag, den 30. September 1916

5. Jahrg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Kartoffelversorgung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Versorgung der Einwohner mit Speisekartoffeln wie folgt geregelt ist:

- für Selbstversorger (Landwirte) für die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 15. August 1917,
 - für Verbraucher für die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 15. April 1917
- und zwar unter Zugrundelegung nachstehender Vorschriften:
- Selbstversorger dürfen für die Person und den Tag 2 Pfd. Kartoffeln verbrauchen.
 - Verbraucher, die ihren Bedarf durch Ankauf, wenn auch nur zum Teil, decken müssen, erhalten für die Person u. den Tag 1 1/2 Pfd. zugewiesen.
 - Die Verbraucher können die ihnen zustehende Menge nur gegen **Bezugscheine**, die vom Magistrat ausgestellt werden, erhalten.
 - Die Bezugscheine werden in kommender Woche durch die Stadtkasse ausgegeben. Tag und Stunde wird in der nächsten Nummer des Anzeigerblattes und durch Anschlag bekannt gegeben.
 - Die Kartoffeln werden den Verbrauchern durch die Stadt ins Haus geliefert. **Der Preis beträgt einschließlich aller Kosten 4.50 Mk. für den Zentner und ist bei Empfangnahme der Bezugscheine in bar an die Stadtkasse zu zahlen.** Wer also seine Kartoffeln von einem Landwirt erhält, hat an diesen keinerlei Zahlungen zu leisten. Der Landwirt erhält vielmehr sein Geld von der Stadtkasse.
 - Kriegerfrauen und Minderbemittelte, denen es nicht möglich ist, die Kartoffeln auf einmal in bar zu bezahlen, wollen sich zwecks Regelung ratenweiser Zahlung in den Vormittagsstunden auf dem Rathause melden.
 - Schließlich machen wir die Kartoffelerzeuger (Landwirte) hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die ganze Kartoffelernte beschlagnahmt ist und daß eine Abgabe an Verbraucher ohne diesseits ausgestellte Bezugscheine verboten ist und gegebenenfalls bestraft werden muß.
- Hofheim a. T.s., den 27. September 1916.
Der Magistrat: H e f f.

Bekanntmachung.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Fahrradherausgaben, für die eine Erlaubnis zur Weiterbenutzung nicht erteilt worden ist, bis 15. Oktober 1916 meldepflichtig sind.

Formulare hierzu sind auf dem Rathause, Polizeiwache, in Empfang zu nehmen.

Hofheim a. T.s., den 29. September 1916.

Der Magistrat: H e f f.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauchs.
Vom 21. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren wird nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geregelt.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

- das Muskelfleisch mit eingewachsenem Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
- das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
- roher, gefalzener oder geräucherter Speck u. Rohfett,
- die Eingeweide des Schlachtviehs,
- zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepoten, Flecke, Lungen, Därme (Gebröde), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber, sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch- und Fleischwaren.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch u. Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6, Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3. Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden, oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4. Fleisch- und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 10, Abs. 1 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5. Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Das Kriegsernährungsamt erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6. Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7. Jede Person erhält für vier Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag der Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband anstelle der Fleischkarte Bezugscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8. Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlächtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Gebrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverband ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahmen von Rälbern bis zu sechs Wochen der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Woche gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers, die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hauschlachtungen von Rälbern bis zu 6 Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt, sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 10. Die Selbstversorger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 6, Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Befindes, ferner Naturalberechtignte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1, Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünfteln des Schlachtgewichts, Wildbret u. Hühner nach dem Maßstab des § 6, Abs. 1 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten der Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

§ 11. Fleisch, das aus Notchlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung wenn es bei der Fleischschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10, Abs. 3 anzurechnen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 13. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer entgegen den Vorschriften im § 4, Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht;
- wer den Vorschriften im § 5, Abs. 2 zuwiderhandelt;
- wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt;
- wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
- wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4, Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, die auf sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören, oder nicht.

§ 15. Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegsernährungsamtes.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechnen jedoch zum Bezuge von Fleischwaren nur bis zu der nach § 6, Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Höchstmenge.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Das Direktoratium der Reichsgetreidestelle teilt mit, daß die für Brotgetreide bisher gewährte Druschprämie von 20.- Mk. für die Tonne nur noch für Lieferungen bis zum 10. Oktober 1916 einschließlich gilt. Ob von diesem Tage ab überhaupt noch eine Druschprämie gewährt wird, steht noch nicht fest; in keinem Falle würde sie in der bisherigen Höhe festgesetzt werden. Es liegt also im dringenden Interesse der Landwirte, ihr Brotgetreide noch vor dem 10. Oktober zur Ablieferung zu bringen.

Höchst a. M., den 25. September 1916.

S. 23118. Der Landrat. J. V. Dr. J a n k e, Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Wir weisen hiermit darauf hin, daß mit dem heutigen Tage, sämtliche noch im Umlauf befindliche Zuckerkarten ihre Gültigkeit verlieren.

Hofheim a. T.s., den 30. September 1916.

Der Magistrat: H e f f.

Aus aller Welt.

Berlin. Vom 1. Oktober ab wird der Fahrpreis die Teilstrecken auf den Pferdeomnibussen in Berlin von 5 Pfennig auf 7,5 Pfennig erhöht.

Hattlingen. Ein Opfer russischer Gefangenbehandlung. Der Vermeister Mehlis in Linden erhielt die traurige Nachricht, daß sein Schwiegerjohn, der Steiger Stegmann, in russischer Gefangenschaft gestorben sei. Der Verstorbene hatte die Adresse dieser Trauernachricht noch selbst geschrieben und durch überlebende Kameraden ausstellen und verschicken lassen. Der Verstorbene klagte stets seinen Mitteilungen, daß er noch nie etwas aus der Heimat gehört habe; man möge ihm doch einmal schreiben; solche Nachrichten würden ihm heilende Medizin sein. Die Familie hatte ihm Pakete, Geld und immerfort Briefe geschickt. Von allen Sendungen ist aber nicht eine einzige angekommen. Auch eine letzte Geldsendung, die er in seiner Lebenszeit telegraphisch erbat, ist nicht in seine Hände gelangt. Man darf wohl als sicher annehmen, daß Stegmann als Opfer russischer Gefangenbehandlung zugrunde gegangen ist.

(.) **Paris.** Nach einer Meldung des Pariser „Matin“ wurde Hochweil, der bekannteste unter den amerikanischen Kriegsgenerälen, an der englisch-französischen Front nach einem mühsamen und aufregenden Kampfe mit einem deutschen Heer getötet.

Odeffa. Nach einer Meldung fand in Odeffa eine Mordtat statt, bei der 5000 Verhaftungen vorgenommen wurden. Nach Feststellung der Personalien wurden davon noch 1000 aufrecht erhalten.

Gerichtssaal.

Landesverrat. Vor dem außerordentlichen Kriegsgericht in Kiel sind wegen Landesverrats die Witwe Handt, sowie ihre Tochter Erna zu je fünfzehn Jahren Zuchthaus, ihre zweite, erst vierzehn Jahre alte Tochter Luise, zu einem Jahr Festungshaft verurteilt worden. Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

Unvorsichtig. Der Arzt Dr. Karthoff in St. Bith hatte in der Waschküche bei brennendem Ofen für sein Automobil notwendiges Benzin nachgefüllt; dabei hatten sich die Benzingase entzündet und eine Explosion verursacht, wodurch Frau Karthoff und die Waschfrau tödlich, Dr. Karthoff und ein Dienstmädchen schwer verletzt worden waren. Die Strafkammer verurteilte Dr. Karthoff zu einem Jahr Gefängnis.

Vermischtes.

Spießbuben. Zwei junge Leute aus Rehof plünderten vor hellem Tage die vollbesetzten Pflaumenbäume eines Gutsbesitzers in Rehof bei Marienwerder. Beim Nachhausegehen baten sie einen Mann, dem sie begegneten, er möchte ihnen die schweren Rucksäcke tragen helfen, was dieser auch tat. Schließlich stellte es sich heraus, daß dieser schuldige Mann der Eigentümer war, dem die beiden Lehrlinge die Pflaumen gestohlen hatten. Er hat seine eigenen Rucksäcke den Spießbuben tragen helfen.

Zirkusleute im Kriege. In diesem Kriege sind viele Verhältnisse im öffentlichen Leben verschoben worden. Besonders arg ist es aber den Zirkusleuten ergangen, da sie infolge der „Einberufung“ der Pferde fast ohne Verdienst sind. Es ist klar, daß sie sich, falls sie nicht mit Glücksgütern gesegnet sind, nach einer anderen Beschäftigung umsehen müssen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. So haben in Frankfurt (Oder) im verfloffenen Winter Zirkusdamen mit einem Handwagen — Schnee transportiert. Eine Zirkusunternehmerin, die dort festhielt, hat die Schmutzreinigung übernommen, wobei sie freilich nicht dem früheren Zirkusdiener, den sie aus Mitleid auch ihrem neuen Geschäftse beschaffte, schlimmste Erfahrungen machen mußte. Er unterschlug größere Beträge

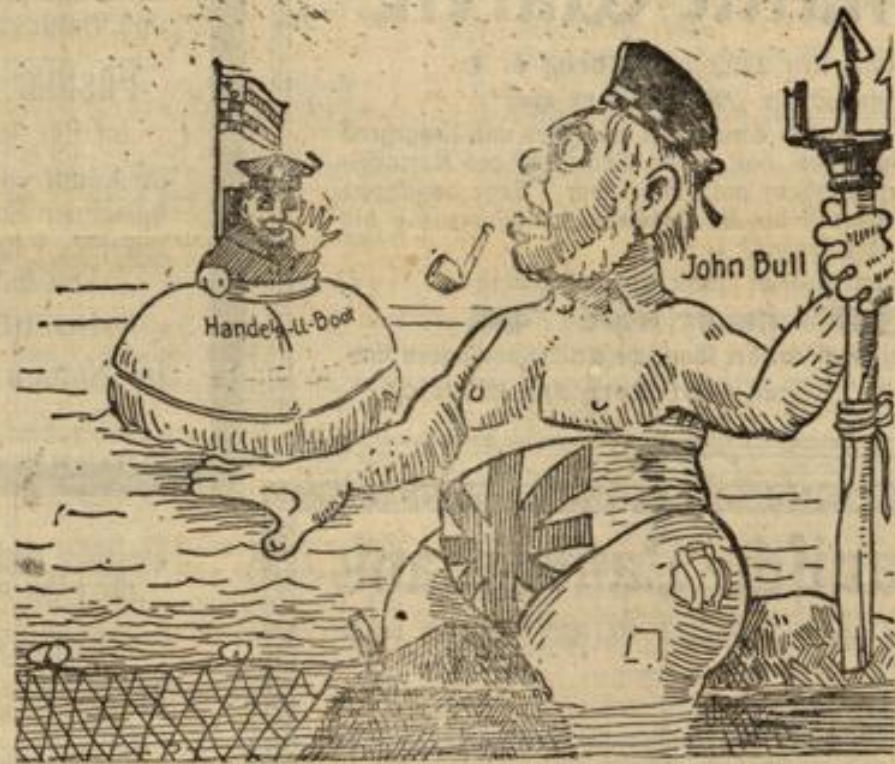
und verübte schwere Urkundenfälschungen. Die Strafkammer in Frankfurt a. O. verurteilte ihn zu 2 Wochen Gefängnis. — In einer Stadt der Neumark haben sich Zirkusleute zeitgemäß als Lebensmittelagenten anwerben lassen, und sie stehen sich dabei nicht schlecht. Daß ein früherer Clowin in derselben Stadt als Gastwirt tätig ist, wird niemanden wunderlich erscheinen. Es ist sicher, daß es in diesem Lokale recht unterhaltend ist, da der Wirt es auch in dieser ernsten Zeit nicht an Schmunzeln fehlen lassen wird. Interessant ist aber, daß als „Aushilfskellner“ ein Jongleur beschäftigt ist, und es soll eine Wonne sein, wie gewandt er seine Aufgabe löst. Es ließe sich noch mancherlei von den Zirkusleuten im Kriege berichten, die es meist verstanden haben, sich leicht in eine neue Stellung einzuleben und die, wie sie selbst berichten, guten Mutes sind, zumal sie sich sagen, daß es ja doch einmal Frieden werden müsse, und damit haben sie sicher recht.

Balzac. Honoré de Balzac lag einmal nachts im Bett, ohne einschlafen zu können. Er hatte den Abend in angeregter Gesellschaft verbracht, und anstatt Ruhe zu finden, beschäftigten sein Hirn die Vorgänge des Abends. Plötzlich wurde seine Aufmerksamkeit durch ein Geräusch an einem Schloß erweckt; er erhob sich aus den Kissen, wandte den Kopf und sah bei dem schwachen Licht seiner Nachtlampe einen fremden Kerl, der sich lautlos eingeschlichen hatte, vor seinem Sekretär stehen, Einbruchswerkzeuge in der Hand. Es war ein kritischer Augenblick; Balzac gewann aber sofort die Fassung und anstatt, um Hilfe zu schreien, lachte er laut auf. Der Einbrecher starrte bestürzt nach dem Bett; Balzac lachte aber immer lauter. „Vorüber lachen Sie?“ rief endlich der Kerl. „Daß Sie ein so großer Gefel sind und in einem Schreibtisch Geld suchen, in dem ich selbst keines finde.“ Verblüfft drückte sich der Dieb; Balzac hatte durch seine Geistesgegenwart nicht nur den erheblichen Inhalt des Sekretärs, sondern vielleicht auch sein Leben gerettet.

Wespen. Eine merkwürdige Beobachtung aus dem Tierleben teilt ein gelegentlicher Mitarbeiter der „Times“ mit. Bei einem Ausflug in Surrey, der dem Brombeerenjammeln galt, kam er an einige sonstige Stellen, wo viele Brombeeren überreif und in Gärung übergegangen waren. Im weiten Umkreise war die Luft von dem Geruche des wilden „Brombeerweines“ erfüllt, der hier erzeugt wurde. Zahllose Wespen waren dadurch angelockt worden; die überreifen Brombeeren waren von ihnen förmlich bedeckt, und die Wespen waren richtig betrunken! Sie schienen sich in einem Zustande freudiger Erregung zu befinden, ließen sich aber durch die brombeerenjammelnden Menschen im Genuße des Brombeerweines durchaus nicht stören; wurden sie irgendwo verjagt, so setzten sie sich nicht zur Wehr, wie es Wespen erfahrungsgemäß tun, sondern begnügten sich damit, an eine andere Brombeerquelle zu fliegen, um dort weiter zu gehen.

Narkose als Heilmittel. In letzter Zeit war in den italienischen Zeitungen wiederholt die Rede von einer neuen Behandlungsmethode, die durch die Einwirkung von Aether den durch einen Schreck plötzlich Stumm gewordenen die Sprache wiedergeben sollte. Wie die „Riforma Medica“ hervorhebt, handelt es sich hierbei keineswegs um eine neue Erfindung. Bereits 1897 wurde die gleiche Heilmethode von einem Arzt in Neapel mit Erfolg angewandt. Bekanntlich geht bei der Narkose mit Aether eine starke Erregung der Betäubung voran. Auf dieser Erfahrung baute der Gelehrte seine Heilmethode auf, indem er vermutet, daß in dem Zustande der Aethererregung die Patienten leichter die Sprache wiedererlangen könnten. Die Versuche, die er an mehreren durch Nervenerschütterung Stumm gewordenen vornahm, bestätigten seine Annahme. Seitdem wird dieses System jetzt auch vielfach in Lazaretten mit Erfolg angewandt.

John Bull: „Damned — ich hatte doch so schön aufgepasst!“



Bruderliebe.

Eine Tiroler Standschützengeschichte aus großer Zeit nach einer Erzählung von Reinhold Ortman.

Als sich nach einer Wanderung durch mehrere niedrige, dunkle Gänge vor Peter Siegmayer eine schwere eichenbeschlagene Tür öffnete, da zögerte der in der Freiheit ausgewachsene Bergjahn eine Moment, weiter vorwärts zu schreiten. Aber nur einen Moment — er wollte stark weichen.

Erst nachdem die Tür hinter ihm sich geschlossen hatte, sank er auf die Holzbank und stöhnte:

„Ach, wäre es doch erst vorüber — leb wohl Du schöne Welt!“

In der Frühe des nächsten Tages öffnete sich dem Peter Siegmayer die Tür seines Kerkers — aber nicht nun zum Richtplatz geführt zu werden, wie er im ersten Augenblick annahm, sondern um freigelassen zu werden und heimkehren zu können.

„Ihrer Sohn hat sich dem französischen Gericht selbst gestellt und so könnt Ihr gehen.“ eröffnete ihm der Kerkermeister mit kurzen, barschen Worten seine sofortige Freilassung.

„Mein Sohn Kaver hat sich selbst gestellt?“ fragte der Bergwirt, der glaubte, seinen Ohren nicht trauen zu können.

„Ja, ja, es ist so Alter.“ entgegnete der Kerkermeister, indem er den Bergwirt vor sich herschob. „Geht nur jetzt heim.“

Dann weiche auch ich nicht von der Stelle — laßt mich zu meinem Sohn — laßt mich mit ihm reden.“ so sprach der Bergwirt vor dem Kerkermeister verzweiflungsgefüllt die Hände.

„Es geht nicht.“ schnitt dieser alle Bitten kurz ab,

aufßerdem will Euch Euer Sohn selbst auf keinen Fall mehr sehen — so hat er ganz bestimmt beim Verhör erklärt.“

Was — Kaver will mich, seinen Vater nicht mehr sehen?“

„So ist es — nun macht aber, daß Ihr fortkommt — könnt doch froh sein.“

Vergebens suchte der Bergwirt zu seinem Sohn zu gelangen. Schließlich wurde er von zwei Wachen ergriffen und gewaltsam aus dem Schlosse emporgetragen. Verwundlos brach er draußen zusammen und einige barmherzige Landsleute schafften den anscheinend schwer Erkrankten in sein Heim.

An demselben Tage, an dem man den Bergwirt in Bruneck entließ und derselbe in sein Heim gebracht wurde, da trat in Bruneck, wie ja nicht anders zu erwarten war, ein französisches Kriegsgericht zusammen, die in jenen Tagen viel Arbeit hatten, um über den Standschützenkommandant Kaver Siegmayer das Urteil zu fällen.

Das Verhör mit demselben war nur kurz und beschränkte sich auf wenige Fragen. Das Urteil konnte nach dem im Lande bekannt gemachten Strafandrohung nicht anders als auf Tod — Tod durch sofortiges Erschießen lauten.

Peter Siegmayer hatte während der Verhandlung von Anfang an vollständige Ruhe bewahrt und ebenso ruhig seine Antworten gegeben. Das laise Wesen seiner Stimme entging allerdings den Richtern, denen solche Verhandlungen etwas alltägliches waren und deshalb wenig Aufmerksamkeit darauf verwendeten. Für die Mitglieder eines solchen Kriegsgerichtes spielten sich die Verhandlungen ganz mechanisch ab, obwohl es sich in den meisten Fällen für die Angeklagten um Tod und Leben, selten um geringere Strafen handelte.

Erst als der Auditeur nach Verkündung des Urteils

noch hinzufügte, das Urteil werde noch heute im Pustertal in der Nähe des Bergwirts Hauses vollzogen, da jubte Peter zumächst zusammen, dann aber bäumte er sich auf, Schlimmeres als die Todesstrafe konnte nunmehr nicht über ihn verhängt werden — er war ein dem Tode geweihter Mensch.

„Ist denn des grausamen Spieles noch nicht genug!“ so rief er. „Muß das Schauspiel so weit ausgedehnt werden! Laßt mich in irgend einem Winkel sterben, was liegt mir noch am Leben, edensowenig wo und wie ich sterbe — nur dort draußen nicht.“

Die Richter sahen einander an, ohne daß aber einer ein Wort zu Gunsten des Verurteilten äußerte und so entgegnete denn der Auditeur mit einem nahezu verächtlichen Achselzucken:

„Es liegt durchaus kein Grund vor, in diesem Falle von den einmal getroffenen Anordnungen abzuweichen — ich konstatierte, es liegt kein Grund vor.“

Fast schien es, als wolle Peter Siegmayer auf die gefühllosen Richter sich stürzen, denn er ballte die Hände und trat einige Schritte vorwärts, aber die Wachen rissen ihn sofort zurück.

Tötet mich auf der Stelle, damit man wenigstens da draußen nicht sieht, wie das Blut treuer Tiroler vergossen wird.“

Auch jetzt blieben die starren, strengen Züge des Auditeurs und die gleichgültigen der Richter dieselben. Für Tirolertreue hatten sie kein Verständnis — ihnen galten die Männer, die ihr Vaterland verteidigten, als strafwürdige Rebellen.

„Es gilt, den anderen zu zeigen, welche ein frevelhaftes Beginnen es ist, gegen die Befehle unseres erhabenen Kaisers sich aufzulehnen.“ sagte der Auditeur. „Jedermann und in sonderheit die, welche solchen Verbrechen Vorschub leisten, sollen sehen, welche Strafe dann darauf folgt.“

Fleischverkauf

Samstag, den 30. September 1916,
von 2 Uhr Nachmittags ab wie folgt:

- bei Metzgermeister **Oppenheimer** auf Fleischkarten No. 1-110, 241-616, 186-240 und 611-690 und zwar:
 - von 2 bis 2 1/2 Uhr No. 1-55
 - von 2 1/2 bis 3 Uhr No. 56-110
 - von 3 bis 3 1/2 Uhr No. 241-300
 - von 3 1/2 bis 4 Uhr No. 301-360
 - von 4 bis 4 1/2 Uhr No. 361-420
 - von 4 1/2 bis 5 Uhr No. 421-480
 - von 5 bis 6 Uhr No. 481-540
 - von 6 bis 6 1/2 Uhr No. 541-610
 - von 6 1/2 bis 7 Uhr No. 186-240
 - von 7 bis 7 1/2 Uhr No. 611-650
 - von 7 1/2 bis 8 Uhr No. 651-690

erhalten auf jede Person 60 Gramm.

erhält jede Person 125 Gr.

2. bei Metzgermeister **Schmidt** auf Fleischkarten No. 111-185 und zwar:

von 2 bis 2 1/2 Uhr No. 111-145
von 2 1/2 bis 3 Uhr No. 146-185

erh. j. Person 125 Gramm.

3. bei Metzgermeister **Kilb** auf Fleischkarten No. 691-1115 und zwar:

von 2 bis 2 1/2 Uhr No. 691-740
von 2 1/2 bis 3 Uhr No. 741-790
von 3 bis 3 1/2 Uhr No. 791-840
von 3 1/2 bis 4 Uhr No. 841-890
von 4 bis 4 1/2 Uhr No. 891-940
von 4 1/2 bis 5 Uhr No. 941-990
von 5 bis 5 1/2 Uhr No. 991-1040
von 5 1/2 bis 6 Uhr No. 1041-1090
von 6 bis 6 1/2 Uhr No. 1091-1115

erhält jede Person 125 Gramm.

und die am 27. d. Mts. ausgefallenen Nummern.

Mit dem 2. Oktober cr. tritt die Reichsfleischkarte in Kraft. Besondere Bekanntmachung erscheint in der nächsten Nummer des Anzeigeblasses.

Nach Befriedigung der Fleischkarteninhaber die in dieser Woche Fleisch noch nicht erhalten haben, blieb nur noch eine kleine Menge zur Verfügung, welche denjenigen, welche Anfangs der Woche Fleisch erhielten mit 60 Gramm auf die Person überwiesen werden konnte.

Hofheim a. Ts., den 29. September 1916.
Der Magistrat: Heß.

Eier-Verkauf

am Dienstag den 3. Oktober d. Js. von 3-3 1/2

Uhr Nachmittags ab am hiesigen Rathause auf Fleischkarten No. 1-130.

Auf jede Person entfällt ein Ei.
Der Preis beträgt 30 Pfg. für das Stück.

Wurstverkauf

am Samstag, den 30. ds. Mts., Nachmittags u. zwar:

- bei Metzgermeister **Kilb** von 7-7 1/2 Uhr diejenigen Haushaltungen aus den Fleischkarten No. 468-560, welche bei der letzten Ausgabe am 23. ds. Mts. keine Wurst erhalten haben und die No. 561-750
- bei Metzgermeister **Schmidt** von 5-5 1/2 Uhr auf Fleischkarten No. 751-840.

Zeigwarenverkauf am Montag, den 2. Oktober ds. Js., von 8 Uhr Vormittags ab gegen Vorlage der Fleischkarten in den nachfolgenden Lebensmittelgeschäften:

- Jakob Müller f. d. Fleischkarteninh. No. 1-100
- Georg Zimmermann No. 101-200
- Friedrich Stippler Ww. No. 201-275
- Nikolaus Wenzel Ww. No. 276-370
- Anton Czapek No. 371-480

Auf jede Person entfallen 125 Gramm. Der Preis richtet sich nach den festgesetzten Höchstpreisen.

Dienstag, den 3. Oktober ds. Js., Vormittags 8 1/2-10 Uhr werden auf hiesigem Rathause (Meldeamt) Karten zum Bezuge von Haferstrohen und Hafergrüne ausgegeben. Erhältlich bei Jakob Zimmermann, Pfarrgasse. Bezugsberechtigt ist bestimmungsgemäß die schwerarbeitende Industrieböckerung, welche auswärts beschäftigt ist. Der Preis beträgt für 125 Gramm 15 Pfg.

Hofheim a. Ts., den 29. September 1916.
Der Magistrat: Heß.

Bekanntmachung

Für jugendliche Personen, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 1. Oktober 1904 geboren sind, wurden uns Brotzusatzkarten überwiesen. Dieselben können unter Angabe des Geburtstages der Emplangsberechtigten auf dem hiesigen Rathause (Wachstube Langgasse) in Empfang genommen werden und zwar:

Montag, den 2. Oktober ds. Js.
von Vorm. 8-8 1/2 Uhr i. d. Brotkartenbz. d. H. Jans

8 1/2-9	Lerner
9-9 1/2	Wehrfritz
9 1/2-10	Stippler
10-10 1/2	Engelhard
10 1/2-11	Hitter
11-11 1/2	Messer
11 1/2-12	Kraft
Nachm. 2-2 1/2	Dinges
2 1/2-3	Roth
3-3 1/2	Lottermann
3 1/2-4	Faust
4-4 1/2	Seelig
4 1/2-5	Kippert
5-5 1/2	Seidemann
5 1/2-6	Müller
6-6 1/2	Welk

Selbstversorger sind vom Bezug dieser Zusatzbrotkarten ausgeschlossen.
Hofheim a. Ts., den 29. September 1916.
Der Magistrat: Heß.

Schulverein. Die rückständigen Schulgelder werden zur Erinnerung gebracht auch kann das 3. Quartal Oktober-Dezember bezahlt werden.
Die Erneuerung der Lose zur 4. Klasse der Königl.-Preuss. Klassen-Lotterie muss bis zum 2. Oktober erneuert sein.

Kirchliche Nachrichten

16. Sonntag nach Pfingsten. **Katholischer Gottesdienst** (Rosenkranzfest, Communionssonntag für das kath. Männer-Apostolat). Kollekte für den hl. Vater. Winterzeit.
Sonntag 6 Uhr: Beichtgelegenheit.
1/27 gest. Frühmesse mit Ansprache.
8 Kindergottesdienst, hl. Messe mit Ansprache.
1/210 Hochamt mit Predigt.
1/22 Rosenkranz-Kriegs-Andacht.
Montag 1/7 Uhr: Rosenkranzmesse i. Wilh. Jos. Diener, Traueramt i. den Jüngling Joseph Staab.
Dienstag 1/27 Uhr: Rosenkranzmesse z. Ehren der Mutter Gottes. Traueramt i. den gel. Krieger Jos. Lottermann.
Mittwoch 7 Uhr: Rosenkranzmesse i. Constantin Nüchter, hl. Messe zu Ehren der immerw. Hülle in d. Bergkapelle. (Weiteres in nächster Nummer.)
Evangelischer Gottesdienst:
Sonntag, den 1. Oktober, Erntedankfest.
Vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst.

Telegramm: Riesen-Massen-Verkauf Emaille-Waren!

Zum 4ten Male in Hofheim a. T.
im Saale „Rheingauer Hof“.

Mache die geehrten Einwohner von hier und Umgegend darauf aufmerksam, daß ich in Anbetracht der Kartoffelernte meinen Verkauf am Platze noch 7 Tage verlängere und derselbe somit bis **9. Oktober** von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr dauert.

Auch ist wieder eine große Waggonladung **neuer Ware** eingetroffen, sodas wieder sämtliche Artikel vorhanden sind.
Frau Carl Dory aus Eiberfeld.

Rassauische Landesbank

Rheinstraße 44. Telephon Nr. 833, 834, 893, 1058.

Wir besorgen:

die durch die Bundesratsverordnung vom 23. August 1916 angeordnete

Anmeldung von auswärtigen Wertpapieren kostenlos, sofern die Mäntel bis spätestens **30. September cr.** in offenen Depots bei uns niedergelegt sind.

Die Namen der Hinterleger werden dabei nicht genannt.
Wiesbaden, den 27. September 1916.

Direktion der Rassauiischen Landesbank.

Färberei Gebr. Röver Niederrad

Chem. Reinigen, Auffärben, Neufärben

bei den jetzt so teuren Stoffe, Strümpfen, Federn, Pelzen usw. sehr lohnend

Annahme und wöchentlich zweimalige Sendung

Ottmar Fach Inhaber Carl Fach.

Geschäfts-Verlegung.

Zeige hiermit der geehrten Einwohnerschaft an, daß ich mein

Papier- und Schreibwaren-Geschäft vom 1. Oktober nach Hauptstraße 67 verlegt habe.

Um weiteren gültigen Zuspruch bittet

Hochachtungsvoll

Johann Schnellbacher

Papier- und Schreibwaren-Handlung.

Braver Junge

zum Straßenkehren gesucht.

Zu erfragen im Verlag.

Gut möbliertes Zimmer

mit Frühstück zu vermieten.

Haus Bergfried, Feldstraße.



Am 25. d. M. erhielten wir die traurige Nachricht, daß unser jüngster guter Sohn, Bruder, Neffe und Bräutigam

Füsilier Josef Lottermann

im Füf. Reg. von Gersdorf No. 80, 8. Komp.
im kaum vollendeten 20. Lebensjahre am 20. d. M. bei einem Sturmangriff an der Somme den Heldentod fürs Vaterland starb.
Um stille Teilnahme bitten
HOFHEIM, den 29. September 1916.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Heinr. Lottermann.

Verordnung
betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 826).
Vom 18. September 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.
Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 826) erhält folgende Fassung:
Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger soweit bis zum 30. September 1916 einschließlich geliefert wird, bis zur anderweitigen Festsetzung zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen.
Die Landeszentralbehörden können für Gegenden mit besonders später Ernte mit Zustimmung des Kriegsernährungsamtes festsetzen, daß der Preis von 300 Mk. für die Tonne für Lieferungen bis zum 15. Oktober 1916 einschließlich bezahlt werden darf.

Artikel 2.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 18. September 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.
Hofheim, den 26. September 1916.
Der Magistrat: Heß.

Zur Obst-Ernte empfehle

Leitern

in allen Größen.
Bestellungen rechtzeitig erbeten.
Hasenbach & Faber
Rassauiische Leitern- u. Holzwaren-Fabrik G. m. b. H.
Krißtel.

Rex-Einmach-Gläser

sind noch zu haben bei
Nik. Wenzel Ww.
Sodenerstraße.

Zwei Einlegschweine

zu verkaufen.
Hauptstraße 14, Marxheim i. T.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen.

100 Zig. Kleinverk. 1,8 Pfg. 1,30
100 " " 3 " 1,80
100 " " 3 " 2,-
100 " " 4,2 " 2,70
100 " " 6,2 " 3,90

ohne jeden Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung

Zigarettenfabrik Goldenes Haus

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Im Hochsommer u. Herbst kommen durch Obstgenuss öfters Beschwerden bez. Verdauung vor. Diesen die Gesundheit beeinträchtigenden Abeln kann entgegen gearbeitet werden durch Genuß von Eichelkaffee, Kakao, Schokoladen-Schokoladen-Pulver, Souchongtee, guten Kognak, Magenbitter, ächtes Pfeffermünzlikör etc. Die genannten Artikel erhalten Sie gut und preiswert in der

Drogerie Phildius.

Junges anständiges Mädchen für Mittags zu zwei Kindern gesucht.
Näheres im Verlag des Blattes

Für die kommende kühle Witterung
empfehle Kaisers Brust-Caramellen, Fenchel-Honig, Sodener, Emser Pastillen, Malzucker, Blankenheimer Tee, Altee, Isländisch Moos Bonbons, Reichels Husten-Tropfen.
A. Phildius, Hol-Lieferant.

Fein-Seife

100 Gramm 40 Pfennig
gegen Seifen-Karte wieder vorrätig bei
Wilh. Kraft.

Feinste Qualitäten
billige Preise, das sind die Schlüssel die den Phildius'schen Spezialitäten schon vor dem Krieg den Eingang in Hunderten von Familien verschafft haben. Ein einfacher Vergleich zeigt dieses heute z. B. bei Haar-Wasser, Schaubertus-Wasser, Tafel-Senf, Speise-Essig Taunusbitter etc.
A. Phildius, Hol-Lieferant.

2-Zimmer-Wohnung für 17 M. zu vermieten.
Langgasse 14.
Einfach möbl. Zimmer sofort zu vermieten.
m Zu erfragen im Verlag.
Einfach möbl. Zimmer in besserem Hause preiswürdig zu vermieten. Eventl. auch größeres Zimmer. Zu erfragen im Verlag.
Birnen, gute Luise, zu verkaufen bei Gustav Kyriß, Landbess.